

**Bekanntmachung**  
**des Landratsamtes Erzgebirgskreis**  
**über die Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung**  
**des Abwasserzweckverbandes „Zschopau/Gornau“**  
**vom 20. Dezember 2021**

Das Landratsamt Erzgebirgskreis hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 15. Dezember 2021, Az.: 093.11/1-21-030.wal-7177, auf der Grundlage von § 61 und § 26 Absatz 1, 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), wie folgt entschieden:

- „1. Die Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Zschopau/Gornau“ vom 23. November 2021 wird rechtsaufsichtlich genehmigt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.“

Der Abwasserzweckverband erklärte mit Schreiben vom 20. Dezember 2021 gegenüber dem Landratsamt Erzgebirgskreis einen Rechtsbehelfsverzicht. Damit ist der Genehmigungsbescheid rechtskräftig.

Diese Bekanntmachung zur Genehmigung und die Verbandssatzung sind gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), des zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, auf der Internetseite des Erzgebirgskreises unter [www.erzgebirgskreis.de](http://www.erzgebirgskreis.de) (Bekanntmachungen/Bekanntmachung nach § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes) einsehbar.

Annaberg-Buchholz, den 20. Dezember 2021

Landratsamt Erzgebirgskreis  
Vogel  
Landrat

**Neufassung  
der  
VERBANDSSATZUNG  
des Abwasserzweckverbandes „Zschopau/Gornau“**

Auf der Grundlage der §§ 61 Abs. 1, 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) und § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SäüchsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Zschopau/Gornau“, nachfolgend Zweckverband genannt, am 23. November 2021 die nachfolgende Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Zschopau/Gornau“ vom 20. Januar 2000 (SächsABI. 2000, S. 174 ff.) in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 9. April 2013 (SächsABI. S. 644 ) beschlossen:

**I. ABSCHNITT:**

**Name, Sitz, Aufgabe**

**§ 1**

**Name, Sitz**

(1) Der Abwasserzweckverband führt den Namen Abwasserzweckverband „Zschopau/ Gornau“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Abwasserzweckverband hat seinen Sitz in Zschopau, Landkreis Erzgebirgskreis.

**§ 2**

**Verbandsmitglieder**

(1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Zschopau, mit den Ortsteilen Zschopau und Wilischthal und die Gemeinde Gornau/Erzgeb., mit dem Ortsteil Gornau.

(2) Andere Gemeinden, Verbände oder andere Körperschaften können dem Zweckverband nach Maßgabe des § 44 SächsKomZG beitreten.

(3) Der Beitritt weiterer Mitglieder bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Über den Beitritt und die Beitrittsbedingungen (zum Beispiel Beteiligungsquote und Auswirkungen auf das Stimmrecht) entscheidet die Verbandsversammlung.

(4) Die Verbandsmitglieder treten mit ihrem Beitritt alle Restitutionsansprüche, die ihnen bezüglich des vom Zweckverband zu übernehmenden Vermögens zu stehen, unentgeltlich ab.

### § 3

#### **Verbandsgebiet**

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Stadt Zschopau mit den Ortsteilen Zschopau und Wilischthal, die Scharfensteiner Straße mit den Anliegergrundstücken sowie das Gebiet der Gemeinde Gornau/Erzgeb. mit dem Ortsteil Gornau.

### § 4

#### **Aufgaben des Zweckverbandes**

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes ist es, in seinem räumlichen Wirkungskreis das Sammeln, Behandeln, Ableiten, Verregnen, Verrieseln und Versickern von Abwasser sowie das Stabilisieren und Entwässern von Klärschlamm aus der Abwasserbehandlung und das Sammeln häuslicher Abwässer und Fäkalien aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sicherzustellen. Als Abwasserbeseitigungsanlagen gelten alle Anlagen, die der Erfüllung der im Satz 1 genannten Aufgaben dienen. Der Zweckverband kann Nichtmitgliedern Verträge zur Abwasserbeseitigung anbieten.
- (2) Der Zweckverband stellt seine Verbandsmitglieder von Haftungsansprüchen Dritter aus dem Betrieb der Anlagen nach Absatz 1 frei.
- (3) Der Zweckverband übernimmt von seinen Verbandsmitgliedern alle Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung, soweit sie zur Erfüllung der Verbandsaufgabe nach Absatz 1 und 2 erforderlich sind. Von den Verbandsmitgliedern hergestellte und aktivierte Anlagen werden zum Restbuchwert, nach der Verbandsgründung hergestellte Anlagen zum Herstellungswert abzüglich Zuschüsse und Zahlungen Dritter, übernommen.
- (4) Der Zweckverband kann auch Anlagen Dritter zur öffentlichen Abwasserbeseitigung käuflich erwerben, pachten oder auf vertraglicher Basis betreiben sowie Verträge zur Betreibung von Anlagen abschließen.
- (5) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder zur Abwasserbeseitigung und die hiermit verbundenen Befugnisse und Verpflichtungen gegenüber den Verbrauchern und Dritten gehen in vollem Umfang auf den Zweckverband über.
- (6) Der Zweckverband hat das Recht, im Rahmen seiner Aufgaben, Satzungen anstelle der Verbandsmitglieder zu erlassen. Insbesondere hat er die Befugnis, Satzungen für den Anschluss- und Benutzungzwang sowie für die Erhebung von Gebühren zu erlassen oder, soweit dies zweckmäßig oder möglich ist, seine Leistungen auf privatrechtlicher Basis mit den Verbrauchern zu regeln und abzurechnen.
- (7) Der Zweckverband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, soweit die Grundsätze dieser Satzung dem nicht entgegenstehen.
- (8) Alte Abwasserrechte, wie zum Beispiel Nutzungsgenehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Befugnisse der Verbandsmitglieder gehen auf den Zweckverband über.
- (9) Der Zweckverband übernimmt von seinen Verbandsmitgliedern die Pflicht entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 2 SächsAbwAG, an Stelle von Einleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten, Abwasserabgabe zu zahlen. Zur Deckung der ihm dabei entstehenden Aufwendungen erhält der Zweckverband entsprechend § 8 Abs. 2 SächsAbwAG das Recht, von den jeweiligen Grundstückseigentümern eine Abgabe zu erheben.
- (10) Der Zweckverband übernimmt auch die Aufgabe der Beseitigung des von den Straßen, Wegen und Plätzen abfließenden Niederschlagswassers. Er schließt mit den Trägern der Straßenbaulast von

Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen Vereinbarungen gemäß der Ortsdurchfahrtsrichtlinie des Bundes beziehungsweise gemäß § 23 Abs. 5 des Sächsischen Straßengesetzes ab.

Für die in der Unterhaltungslast der Verbandsmitglieder stehenden und an die Abwasseranlagen angeschlossenen Ortsdurchfahrten und Gemeindestraßen werden bei der erstmaligen Herstellung und Erneuerung von Kanälen und sonstigen Abwasseranlagen, die auch der Beseitigung und Reinigung des Straßenoberflächenwassers dienen, von den Verbandsmitgliedern Kostenbeteiligungen gemäß § 17 erhoben. Satz 3 gilt für Ortsdurchfahrten in der Baulast des Bundes, des Freistaates und der Landkreise entsprechend, soweit sich die Baulastträger an den Kosten nicht zu beteiligen haben oder die Kostenbeteiligung nach Satz 2 zur Deckung der nach dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz bemessenen Straßenentwässerungskostenanteile nicht ausreichen.

## § 5

### **Benutzung der Grundstücke für den Zweckverband**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, ihnen gehörende Grundstücke zur Durchführung der Zweckverbandaufgaben, soweit es die Vorhaben erfordern, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Nutzungsrechte werden unentgeltlich eingeräumt.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Zweckverband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe zu leisten. Insbesondere gestatten die Verbandsmitglieder dem Zweckverband, die für die Erfüllung seiner Aufgaben einschlägigen Akten, Archive, Karten und dergleichen unentgeltlich zu benutzen.
- (3) Die Verbandsmitglieder haben dem Zweckverband unverzüglich von Veränderungen zu benachrichtigen, die sich auf die Verbandsanlagen auswirken, deren Wirksamkeit beeinträchtigen oder die Erfüllung von Verbandsaufgaben erschweren können.
- (4) Die Verbandsmitglieder entwickeln ihre Bauleitplanung hinsichtlich der abwassertechnischen Erschließung im Einvernehmen mit dem Zweckverband.
- (5) Bei Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter ist ein Gestattungsvertrag abzuschließen. Die Gestattung sollte durch eine Dienstbarkeit gesichert werden. Hierfür entstehende Kosten trägt der Zweckverband.
- (6) Sind Abwasseranlagen derart mit dem Grundstück verbunden, dass die Einräumung eines bloßen Nutzungsrechts wirtschaftlich nicht sinnvoll ist (z.B. Kläranlagen, Regenrückhaltebecken), übertragen die Mitgliedsgemeinden dem Zweckverband die Grundstücke zur Aufgabenerfüllung unentgeltlich, soweit dies kommunalrechtlich zulässig ist.

**II. ABSCHNITT:**  
**Verfassung**

**§ 6**

**Organe**

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- (1) die Verbandsversammlung und
- (2) der Verbandsvorsitzende.

**§ 7**

**Sitz- und Stimmverteilung, Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet den Bürgermeister oder den vom Hauptorgan des Verbandsmitgliedes gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG bestimmten Vertreter (leitenden Bediensteten), auf Vorschlag des Bürgermeisters in die Verbandsversammlung. Daneben entsendet jedes Verbandsmitglied drei weitere Vertreter. Die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder und ihre Stellvertreter werden vom jeweiligen Stadt- bzw. Gemeinderat für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode führen sie die Geschäfte bis zur Neuwahl der weiteren Vertreter fort. Verliert ein gewählter Vertreter sein Mandat im entsendenden Gemeinderat, endet auch seine Tätigkeit in der Verbandsversammlung. Das Verbandsmitglied wählt einen Nachfolger nach Maßgabe des Satz 1. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.
- (2) Die Bürgermeister werden im Verhinderungsfall von ihrem zuständigen Vertreter gemäß § 54, § 55 und § 59 SächsGemO, die weiteren Vertreter von ihrem ebenfalls aus dem Stadt- bzw. Gemeinderat zu wählenden Verhinderungsstellvertreter vertreten.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.
- (4) Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Durch Satzung können angemessene Aufwandsentschädigungen festgesetzt werden.

**§ 8**

**Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes und die ihr gesetzlich sowie gemäß dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Sie kann die Entscheidung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:
  1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter,
  2. die Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung,
  3. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen und Rechtsverordnungen, Abwasserbeseitigungen sowie dazugehörige Entgelte,

4. die Beschlussfassung über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme von neuen Verbandsmitgliedern,
5. die Bildung von Ausschüssen sowie Wahl und Abwahl ehrenamtlicher Ausschussmitglieder,
6. die Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten gem. § 60 des Sächsischen Wassergesetzes,
7. den Erlass und die Änderung der Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan, und den erforderlichen Anlagen sowie des Stellenplanes,"
8. die Festsetzung der Umlagen,
9. die Feststellung des Jahresabschlusses,
10. die Bestellung eines Rechnungsprüfers, Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses gemäß §§ 103 bis 105 SächsGemO, § 59 Abs. 1 Nr. 2 SächsKomZG und zur Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts gemäß § 32 SächsEigBVO,
11. die Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährsverträgen sowie diesen gleichkommende Rechtsgeschäfte, soweit sie 55.000 € Wertumfang übersteigen,
12. die Festsetzung der Entschädigung für die Mitglieder der Verbandsversammlung,
13.
  - a) den Verzicht auf Ansprüche und Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit diese 10.000 € übersteigen,
  - b) die Beschlussfassung über Stundungen, soweit diese 15.000 € übersteigen,
  - c) die Beschlussfassung über den Erlass von Forderungen des Zweckverbandes , soweit diese 5.000 € übersteigen sowie
  - d) die Beschlussfassung über die Führung von Rechtstreitigkeiten und Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern die damit verbundenen Verpflichtungen für den Zweckverband 50.000 € übersteigen,
14. die Beschlussfassung über die Auflösung dieses Zweckverbandes,
15. den Abschluss von Rechtsgeschäften im Sinne von § 121 SächsGemO zwischen den Vertretern in der Verbandsversammlung und dem Zweckverband,
16. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, außer den sonst in diesem Absatz genannten, die für den Zweckverband Verpflichtungen bei Lieferungen und Leistungen in Höhe von mehr als 55.000 € im Einzelfall und bei Bauvorhaben von mehr als 60.000 € mit sich bringen,
17. die Verfügung über das Zweckverbandsvermögen von mehr als 55.000 €,
18. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
19. sonstige Angelegenheiten, die ihr wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Zweckverband vom Verbandsvorsitzenden vorgelegt werden oder deren Vorlage sie verlangt,
20. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung,
21. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Verbandsbediensteten,
22. die Übertragung von Aufgaben auf den Verbandsvorsitzenden,

23. im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von leitenden Bediensteten bis einschließlich der Entgeltsgruppe E 09, Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TvöD) einschl. der Geschäftsleiter ( §12 Abs 1 ) des Zweckverbandes, sowie die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.

(3) Die Verbandsversammlung kann dem Verbandsvorsitzenden einzelne, außer die im Absatz 2 genannten Aufgaben zur Beratung oder zur dauernden Erledigung übertragen.

(4) Soweit nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder anderer Bestimmungen dieser Satzung oder wegen der Bedeutung der Sache die Verbandsversammlung zuständig ist, ist für Entscheidungen unter den Absatz 2 genannten Wertgrenzen der Verbandsvorsitzende (§ 11) zuständig. Satz 1 gilt auch für alle in den Absatz 1 bis 3 nicht erfassten Angelegenheiten.

## § 9

### **Einberufung der Sitzungen der Verbandsversammlung, Sitzungsablauf**

(1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder in elektronischer Form unter Mitteilung der Tagesordnung innerhalb angemessener Frist ein; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. In Eifällen kann der Verbandsvorsitzende die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung der Verbandsversammlung in Eifällen.

(3) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; sie soll jedoch mindestens viermal im Jahr einberufen werden.

(4) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

(5) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Mitglied des Zweckverbandes unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt und die Verbandsversammlung den gleichen Gegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen.

(6) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere die namentliche An- und Abwesenheit der Vertreter, die Beratungsgegenstände, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Der Verbandsvorsitzende und jeder weitere Vertreter können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(7) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden, zwei Vertretern, die an der Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung, allen Vertretern zur Kenntnis zu bringen.

## § 10

### **Beschlussfähigkeit und Abstimmung der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Verbandsmitglieder stimmberechtigt vertreten ist.

(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, wenn nicht gesetzlich oder in dieser Satzung anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Die Beschlüsse über den Beitritt, das Ausscheiden oder den Ausschluss von Verbandsmitgliedern, die Änderung der Zweckverbandsaufgabe und die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

## § 11

### Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmzahl erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmenzahl, so findet unmittelbar im Anschluss an den ersten Wahlgang ein weiterer statt, bei dem gewählt ist, wer die höchste Stimmzahl erreicht hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter üben ihr Amt für die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes aus. Nach Ablauf der kommunalen Wahlperiode üben sie ihr Amt bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden beziehungsweise des Stellvertreters aus. Scheidet der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, so ist eine Neuwahl durchzuführen.

(3) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich im Zweckverband tätig.

(4) Der Verbandsvorsitzende leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der gesamten Verwaltung und sorgt für den geregelten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte.

(5) Soweit nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder der vorliegenden Satzung oder wegen der Bedeutung der Sache die Verbandsversammlung einberufen ist, werden die laufenden Verwaltungsangelegenheiten vom Verbandsvorsitzenden selbständig erledigt.

(6) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(7) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und deren Erledigung nicht bis zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

(8) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen, den Zweckverband und dessen Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten.

(9) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Des Weiteren kann der Verbandsvorsitzende Zuständigkeiten auf die Geschäftsleitung zur selbständigen Erledigung übertragen.

(10) Soweit nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder anderer Bestimmungen dieser Satzung oder wegen der Bedeutung der Sache die Verbandsversammlung zuständig ist, ist der Verbandsvorsitzende ausschließlich für die Entscheidungen verantwortlich, die nicht in § 8 Abs. 1 und 2 bezeichnet sind.

(11) Der Verbandsvorsitzende muss Beschlüssen der Verbandsversammlung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für den Zweckverband nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Mitgliedern der Verbandsversammlung ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchgründe eine Sitzung der Verbandsversammlung

einzuverufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; die Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Verbandsvorsitzenden auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

## § 12

### **Geschäftsleitung**

- (1) Als Geschäftsleitung zur Führung der laufenden Geschäfte des Zweckverbandes bestellt die Verbandsversammlung als hauptamtliche Bedienstete eine/einen kaufmännische/n und eine/einen technische/n Geschäftsleiterin/Geschäftsleiter. Sie führen die durch Dienstanweisung bzw. durch diese Satzung übertragenen Aufgaben des Zweckverbandes aus.
- (2) Die Geschäftsleitung führt die laufenden Geschäfte, soweit im Gesetz und in der Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist. Sie ist zuständig für folgende sachliche Entscheidungen:
- a) Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie der Entscheidungen des Verbandsvorsitzenden, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist,
  - b) Bewirtschaftung der im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel,
  - c) Ausführung von Vorhaben des Investitionsplanes und sachliche Prüfungen der eingehenden Rechnungen.
- (3) Die Geschäftsleitung hat den Vorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes rechtzeitig und laufend zu unterrichten.
- (4) Die Geschäftsleitung nimmt beratend an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.
- (5) Näheres kann in einer Geschäftsordnung der Verwaltung geregelt werden.

## **III. ABSCHNITT:**

### **Wirtschaftsführung**

## § 13

### **Wirtschaftsführung**

- (1) Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes finden die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbar Anwendung, wobei an Stelle der Gemeinde der Zweckverband, an die Stelle der Betriebssatzung die Verbandssatzung, an die Stelle des Gemeinderates die Verbandsversammlung und an Stelle des Bürgermeisters sowie an die Stelle der Betriebsleitung der Verbandsvorsitzende tritt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
- (3) Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben i. S. des § 79 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung, wenn sie 25.000 € überschreiten.

## § 14

### **Jahresabschluss, Prüfungswesen**

- (1) Der Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang, sowie der Lagebericht sind innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen.

(2) Zur örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses bedient sich der Zweckverband eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Die Bestellung erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gemäß § 32 SächsEigBVO erfolgt durch einen Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Die Bestellung erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung. Der Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Satz 1 darf nicht mit dem Wirtschaftsprüfer oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Satz 2 identisch sein.

(3) Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres auf der Grundlage des Berichts über die Jahresabschlussprüfung (Abs. 2 Satz 2) und der örtlichen Prüfung (Abs. 1 Satz 2) fest.

(4) Der Beschluss der Verbandsversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekanntzugeben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

#### **IV. ABSCHNITT:** **Deckung des Finanzbedarfes**

##### **§ 15**

###### **Deckung des Finanzbedarfes**

(1) Der Zweckverband erhebt Gebühren oder Entgelte, die zur Deckung der Aufwendungen verwendet werden. Der Kalkulation sind alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, ansatzfähigen Aufwendungen für Planung, Errichtung, Betrieb aller Anlagen und Einrichtungen des Verbandes zugrunde zu legen. Zur Sicherung des Vermögensplanes können Kredite aufgenommen werden.

(2) Zur Sicherung der Straßenentwässerungskosten erhebt der Zweckverband, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern besondere Umlagen für die Straßenentwässerung:

a) für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung eine besondere Umlage als Straßenentwässerungsinvestitionsumlage (§ 17)

und

b) für die Unterhaltung einschließlich des Betriebs der Straßenentwässerungsanlagen eine besondere Straßenentwässerungsumlage als Straßenentwässerungsunterhaltungsumlage (§ 18).

(3) Der Zweckverband erhebt, soweit seine Einnahmen nach Absatz 1 und 2 zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen und keine gesonderten Umlagen nach Satz 2 erhoben werden, von den Verbandsmitgliedern eine Betriebskostenumlage.

(4) Die voraussichtliche Umlagenhöhe ist für jede Umlage gesondert für das Folgejahr den Verbandsmitgliedern bis zum 31. August des laufenden Wirtschaftsjahres bekannt zu geben. Die verbindliche Festlegung erfolgt in der Haushaltssatzung und im Wirtschaftsplan des Zweckverbandes.

(5) Umlagen werden innerhalb eines Monats nach Anforderung fällig. Rückständige Umlagen werden mit zwei Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) verzinst.

(6) Auf Umlagen kann der Zweckverband angemessene Vorauszahlungen erheben; es können vierteljährliche Teilbeträge erhoben werden.

## § 16

### Allgemeine Betriebskostenumlage

(1) Die anderweitig nicht gedeckten Kosten des Erfolgsplanes des Zweckverbandes werden durch eine jährliche Betriebskostenumlage aufgebracht. Die Kosten für die besondere Umlage für die Straßenentwässerungsunterhaltung (§ 18) gehören nicht zu den Kosten nach Satz 1.

(2) Bringen Verbandsmitglieder Leistungen gegen Entgelt in den Zweckverband ein, welche nicht bereits anderweitig vergütet oder verrechnet wurden, werden die dafür nachgewiesenen Kosten auf die Betriebskostenumlage des jeweiligen Verbandsmitgliedes angerechnet.

(3) Die Anteile der Verbandsmitglieder an der allgemeinen Betriebskostenumlage richten sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl des Verbandsmitglieds in ihrem Gebiet nach § 3 zur Gesamteinwohnerzahl innerhalb des Zweckverbandsgebietes nach § 3. Maßgebend ist die vom Statistischen Landesamt zum 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene Einwohnerzahl oder die vom zuständigen Einwohnermeldeamt zum gleichen Tag ermittelte Einwohnerzahl, wenn keine Angaben des Statistischen Landesamtes vorliegen..

## § 17

### Straßenentwässerungsinvestitionsumlage

(1) Zur Deckung der auf die Abwasserbeseitigung (einschließlich der Abwasserreinigung) der angeschlossenen Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten entfallenden und nicht anderweitig gedeckten Investitionsanteile (§ 11 Abs. 3 SächsKAG) leisten die Verbandsmitglieder eine besondere Straßenentwässerungsinvestitionsumlage, sobald eine Maßnahme abgeschlossen ist. Diese Umlage wird nach territorialen und investitionsbezogenen Gesichtspunkten Belegheitsprinzip bemessen.

(2) Die Straßenentwässerungsinvestitionsumlage wird pauschal durch den Ansatz folgender Vom-Hundert-Sätze auf den vollen Herstellungsaufwand beziehungsweise bei gemeinsamen genutzten Anlagen auf den vollen anteiligen Herstellungsaufwand der folgenden Abwasserbeseitigungsanlagen ermittelt:

- 25,00 vom Hundert für Kanalanlagen im Mischsystem (Ortskanäle sowie Sammler und Zuleiter, die auch Niederschlagswasser in erheblichen Umfang abführen, das dem Reinigungsprozess im Klärwerk nicht unterzogen wird) einschließlich der Regenbecken (Regenüberlaufbecken, Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken) im Mischsystem,
- 5,00 vom Hundert für das Klärwerk sowie für Sammler und Zuleiter, wenn diese Niederschlagswasser nur insoweit abführen, als dieses auch im Klärwerk einem Reinigungsprozess unterzogen wird,
- 50,00 vom Hundert für Regenwasseranlagen und Regenklärbecken im Trennsystem,
- 100 vom Hundert für Abwasseranlagen der reinen Straßenentwässerung im Trennsystem.

Auf Klärwerke einschließlich Sammler und Zuleiter entfällt kein Straßenentwässerungskostenanteil, wenn im Trennsystem keine Niederschlagswasserbehandlung stattfindet oder diese in besonderen Regenklärbecken geschieht.

(3) Zahlungen Dritter, die zur Deckung von Kosten nach Absatz 1 geleistet werden, vermindern die Umlagenmasse für das Verbandsmitglied, in dem die Maßnahme belegen ist. Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Anlagen, die dem Zweckverband kostenlos übertragen worden sind, bleiben bei der Ermittlung der investiven Straßenentwässerungsanteile und somit bei der Straßenentwässerungsinvestitions-umlage außer Betracht.

(5) Die Kostenerstattung wird für jedes Verbandsmitglied gesondert ermittelt. Dabei wird der Straßenentwässerungsinvestitionsanteil der Verbandsanlagen, welche der Straßenentwässerung dienen, nach dem Belegenheitsprinzip dem jeweiligen Verbandsmitglied zugeordnet. Für die Zuordnung der Kosten der gemeinsam genutzten Anlagen gilt die Regelung des § 16 Abs. 3 entsprechend.

## § 18

### **Straßenentwässerungsunterhaltungsumlage**

(1) Zur Deckung der auf die Abwasserbeseitigung (einschließlich der Abwasserreinigung) der an die Anlagen des Zweckverbandes angeschlossenen Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten entfallenden und nicht anderweitig gedeckten Betriebs- und Unterhaltungskostenanteile (§ 11 Abs. 3 SächsKAG) leisten die Verbandsmitglieder eine besondere Straßenentwässerungsunterhaltungsumlage sobald eine Maßnahme abgeschlossen ist.

(2) Die Straßenentwässerungsunterhaltungsumlage wird entsprechend den anfallenden Unterhaltungs- und Betriebskosten ermittelt. Die auf jedes Verbandsmitglied entfallenden Straßenentwässerungskostenanteile errechnen sich jährlich nach der Kostenrechnung.

(3) Für die Zuordnung der Kosten der gemeinsam genutzten Anlagen gelten die Vom-Hundert-Sätze des § 17 Abs. 2 entsprechend.

(4) Zahlungen Dritter, die zur Deckung von Kosten nach Absatz 1 geleistet werden, vermindern die Umlagenmasse für das Verbandsmitglied, in dem die Maßnahme belegen ist. § 17 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Anlagen, die dem Zweckverband kostenlos übertragen worden sind, werden bei der Ermittlung der Straßenentwässerungskostenanteile an den Betriebs- und Unterhaltungskosten und somit bei der Straßenentwässerungsunterhaltungsumlage mit eingerechnet.

(6) Soweit der Zweckverband in der Vergangenheit Investitionen getätigt oder bestehende Anlagen gegen Geld übernommen hat, werden die Straßenentwässerungskostenanteile an den Betriebs- und Unterhaltungskosten nach den in den Absätzen 1 bis 5 vereinbarten Grundsätzen ermittelt und ausgeglichen, soweit das noch nicht geschehen ist.

## § 19

### **Sonderleistungen**

Vom Zweckverband für einzelne Verbandsmitglieder erbrachte Sonderleistungen sind von diesen gesondert zu vergüten. Über die Höhe der Vergütung beschließt die Verbandsversammlung. Die Sonderleistung ist mit dem jeweiligen Mitglied schriftlich zu vereinbaren.

**V. ABSCHNITT:**  
**Verwaltung**

**§ 20**

**Beschäftigte**

Der Zweckverband beschäftigt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten.

**§ 21**

**Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, im „Stadtkurier“, Amtsblatt der Stadt Zschopau, und im Amtsblatt der Gemeinde Gornau/Erzgeb. Als Tag der Veröffentlichung gilt der Tag nach der Veröffentlichung des zuletzt erschienenen Amtsblattes.

(2) Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Zschopau niedergelegt werden. Hierauf muss in der Satzung hingewiesen werden. Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muss in Worten umschrieben werden.

(3) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

**§ 22**

**Ortsübliche Bekanntgaben, Notbekanntmachungen**

(1) Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene „ortsübliche Bekanntmachung“ erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, entsprechend der jeweils gültigen Bekanntmachungssatzung der Verbandsmitglieder.

(2) Notbekanntmachungen erfolgen nach den Regelungen in der jeweiligen Bekanntmachungssatzung jedes einzelnen Verbandsmitgliedes.

(3) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

**VI. ABSCHNITT:**  
**Schlussbestimmungen**

**§ 23**

**Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

- (1) Das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern aus dem Zweckverband ist auf dessen Antrag zulässig, wenn die Verbandsversammlung dem Antrag einstimmig zustimmt. Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes kann nur zum Jahresende erfolgen und muss bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres schriftlich gegenüber dem Verbandsvorsitzenden erklärt werden. Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen des Zweckverbandes weiter.
- (3) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Rechtsanspruch auf Übertragung von anteiligen, vom Zweckverband geschaffenen Vermögen.
- (4) Der Zweckverband kann dem ausscheidenden Verbandsmitglied die auf seinem Gebiet gelegenen örtlichen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke zum Restbuchwert übertragen, falls der Zweckverband diese zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht braucht. Der anzusetzende Restbuchwert entspricht dabei dem Restbuchwert der betreffenden Anlagen abzüglich des Restbuchwertes der diesen Anlagen zugehörigen Sonderposten, Ertragszuschüsse und im Eigenkapital ausgewiesene Beiträge und Zuschüsse (Kapitalzuschüsse nach § 27 Abs. 1 S. 1 und 2 SächsEigBVO und diesen gleichgestellte Fördermittel) zum Stichtag des letzten Tages der Mitgliedschaft im Verband. Werden diese Werte vom ausscheidenden Verbandsmitglied nicht anerkannt, sind sie von einem unabhängigen Sachverständigen bindend festzustellen. Soweit der Zweckverband die Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten hat, sind sie dem ausscheidenden Verbandsmitglied unentgeltlich zu übertragen. Soweit der Verband in unentgeltlich übertragene Anlagen investiert hat (sowohl im Falle der Fertigstellung unentgeltlich übertragener Anlagen im Bau als auch im Falle von nachträglichen Herstellungskosten auf unentgeltlich übertragene Anlagen) werden diese Anlagen nach der Höhe der anteiligen Restbuchwerte (anteilige Anschaffungskosten abzüglich darauf entfallende aufgelaufene Abschreibungen) fiktiv in eine unentgeltlich übertragene und eine nicht unentgeltlich übertragene Anlage geteilt. Ersatzinvestitionen auf unentgeltlich übertragene Anlagen gelten nicht als unentgeltlich übertragene Anlagen. Auf den Saldo der vorgenannten Positionen (sogenanntes unentgeltlich übertragenes Nettoanlagevermögen) übernimmt das ausscheidende Mitglied Verbindlichkeiten im selben Verhältnis (Verbindlichkeiten zu Nettoanlagevermögen), wie dieses Verhältnis bei der unentgeltlichen Übertragung bestand (Summe der übertragenen Verbindlichkeiten im Verhältnis zur Summe des übertragenen Nettoanlagevermögens). Noch nicht verwendete Zuschüsse aus öffentlichen Kassen für Maßnahmen nach Satz 1 sind zu übertragen.
- (5) Bei Vereinigung oder Eingliederung des Zweckverbandes mit beziehungsweise zu einem anderen Zweckverband kann jedes Verbandsmitglied aus wichtigem Grund sein Ausscheiden aus dem neuen Zweckverband erklären. Das Ausscheiden ist durch Beschluss des Zweckverbandes in Abweichung zum Absatz 1 Satz 1 mit einfacher Mehrheit der Verbandsversammlung festzustellen. Die Erklärung gemäß Satz 1 bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

## § 24

### Auflösung des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband kann mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde durch einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung aufgelöst werden.

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf einen einzigen Rechtsnachfolger übergehen, haben die Verbandsmitglieder das Recht, örtliche Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Erfüllung der Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet dienen, zum Restbuchwert zu übernehmen. Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Bediensteten des Verbandes erfolgt bei der Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den Verbandsmitgliedern. Der Vertrag soll vorsehen, dass die Bediensteten von den Verbandsmitgliedern, ihren Rechtsnachfolgern oder soweit die Aufgaben des Zweckverbandes von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übergehen, von dieser unter Wahrung des Besitzstandes übernommen werden.

(3) Soweit der Zweckverband Vermögensgegenstände, auch Grundstücke, unentgeltlich erhalten hat, sind diese den Verbandsmitgliedern unentgeltlich zurück zu übertragen. Soweit der Verband in unentgeltlich übertragene Anlagen investiert hat (sowohl im Falle der Fertigstellung unentgeltlich übertragener Anlagen im Bau als auch im Falle von nachträglichen Herstellungskosten auf unentgeltlich übertragene Anlagen) werden diese Anlagen nach der Höhe der anteiligen Restbuchwerte (anteilige Anschaffungskosten abzüglich darauf entfallende aufgelaufene Abschreibungen) fiktiv in eine unentgeltlich übertragene und eine nicht unentgeltlich übertragene Anlage geteilt. Ersatzinvestitionen auf unentgeltlich übertragene Anlagen gelten nicht als unentgeltlich übertragene Anlagen. Mit diesen Vermögensgegenständen werden auch die unentgeltlich übertragenen Sonderposten, Rückstellungen, Ertragszuschüsse und im Eigenkapital ausgewiesene Beiträge und Zuschüsse (Kapitalzuschüsse nach § 27 Abs. 1 S. 1 und 2 SächsEigBVO und diesen gleichgestellte Fördermittel) – analog zu den unentgeltlich übertragenen Anlagen um nachträgliche Veränderungen bereinigt – mit ihrem Restbuchwert zurückübertragen. Auf den Saldo der vorgenannten Positionen (sogenanntes unentgeltlich übertragenes Nettoanlagevermögen) übernehmen die Mitglieder Verbindlichkeiten im selben Verhältnis (Verbindlichkeiten zu Nettoanlagevermögen), wie dieses Verhältnis bei der unentgeltlichen Übertragung bestand (Summe der übertragenen Verbindlichkeiten im Verhältnis zur Summe des übertragenen Nettoanlagevermögens).

(4) Im Übrigen ist das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände zu verteilen. Der Verteilungsschlüssel bestimmt sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl des jeweiligen Verbandsmitgliedes in dem Gebiet seiner Mitgliedschaft nach § 3 zur gesamten Einwohnerzahl im Verbandsgebiet nach § 3. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen jeweils zum 30. Juni des Vorjahres herausgegeben wird oder die vom zuständigen Einwohnermeldeamt zum gleichen Tag ermittelte Einwohnerzahl, wenn keine Angaben des Statistischen Landesamtes vorliegen. Übersteigen die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach den gleichen Grundsätzen zu verteilen.

(5) Für Verpflichtungen des Zweckverbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können, und die über die Abwicklung hinaus wirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner. Die zu erbringenden notwendigen Leistungen sind anteilig nach den Regelungen der Absätze 2 bis 4 zu erstatten.

(6) Der Zweckverband ist aufgelöst, wenn seine Aufgaben vollständig auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übergehen oder wenn er nur noch aus einem Mitglied besteht. Im letzteren Fall tritt das Mitglied an die Stelle des Zweckverbandes.

(7) Absatz 1 gilt auch für den Ausschluss einzelner Verbandsmitglieder.

(8) Die gesetzlichen Regelungen zur Haftung und Abwicklung bleiben unberührt.

## § 25

### **Anwendung der Sächsischen Gemeindeordnung und des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit**

Soweit diese Satzung nichts Abweichendes festlegt, finden auf den Zweckverband die Vorschriften der SächsGemO und des SächsKomZG ergänzend Anwendung.

## § 26

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung sowie der Veröffentlichung ihrer Genehmigung im Sächsischen Amtsblatt, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 20. Januar 2000 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Zschopau, den 23.November 2021

Abwasserzweckverband „Zschopau/Gornau“

Sigmund  
Verbandsvorsitzender



**Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO**

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.